
**SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN
vom 11. Dezember 1978**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 2 und 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (Ges.Bl.S. 127) i.V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 3. August 1978 (Ges.Bl.S. 393) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S. 1) hat der Gemeinderat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen,
Anliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn darauf angewiesene Anlieger die an ihr Grundstück grenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen (Anliegergebrauch), soweit dieser damit nicht dauernd ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 3

Erlaubnisanträge

Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt schriftliche zu stellen. Die Stadt kann hierzu geeignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

§ 4**Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum übersteigt, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr, mindestens jedoch 2,50 EURO zu erheben.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Die Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, dem Wert der beanspruchten Straßenfläche und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind Centbeträge auf volle Euro abzurunden.
- (8) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 2,50 EURO.
- (9) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - c) Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
 - d) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
 - e) politische Parteien oder Wählervereinigungen Informationsstände aufstellen.
- (10) Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch eines anderen Baulastträgers, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des letzteren festzusetzen.

§ 5**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld für die Jahre, die der Erlaubnis folgen, jeweils mit Jahresbeginn.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7**Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 EURO werden nicht erstattet.

§ 8**Gebührenfreiheit**

Die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung -Anliegergebrauch- von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 9**Sonstige Benutzung**

- (1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 23 Abs. 1 Straßengesetz.
- (2) Die Bestimmungen von besonderen Satzungen für öffentliche Märkte bleiben unberührt.

§ 10**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11**Kostenersatz**

Die Bestimmungen des Straßengesetzes über den Ersatz von Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch Sondernutzungen entstehen, bleiben unberührt.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Vorbemerkung:

Für nachstehende Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebrauchlich ist und es sich auch nicht um die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 23 Abs. 1 StrG) handelt.

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr	
I. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle qm	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 2,50 bis 5,00 bis	10,00 EUR 100,00 EUR 500,00 EUR
2. a)	Verkaufswagen (ohne festen Standort), z.B. Blumen-, Obst-, Gemüse- und Südfrüchthandel, je qm beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle qm	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 0,50 bis 5,00 bis	2,50 EUR 10,00 EUR 100,00 EUR
b)	Sonstige Waren je qm beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle qm	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 2,50 bis 5,00 bis	10,00 EUR 50,00 EUR 250,00 EUR
3.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison		0,50 bis	25,00 EUR

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr	
4.	Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes	täglich	0,50 bis	10,00 EUR
		monatlich	2,50 bis	100,00 EUR
		jährlich	5,00 bis	500,00 EUR
II.	Anlagen und Einrichtungen			
5.	Aufstellen, auslegen und anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen, je angefangene 0,5 qm Grundfläche	täglich	0,25 bis	5,00 UR
		jährlich	1,25 bis	50,00 EUR
6.	Fahrradständer	jährlich	2,50 bis	50,00 EUR
III.	Übermäßige Benutzung der Straße			
7.	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 3 StVO)	täglich	2,50 bis	100,00 EUR
8.	Schwer- und Großraumtransporte (§ 29 Abs. 3 StVO) Neben den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden Sondernutzungsgebühren nach Ziff. 7 und 8 nur erhoben, wenn dem Träger der Straßenbaulast Kosten entstehen	täglich	2,50 bis	50,00 EUR
9.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG) über die Zweckbestimmung hinaus	täglich	2,50 bis	25,00 EUR
		jährlich	5,00 bis	250,00 EUR
10.	Betrieb von Lautsprechern je Stück	täglich	1,50bis	5,00 EUR

Lfd.Nr.Art der Sondernutzung		Gebühr		
IV. Lagerungen und Abstellen von Fahrzeugen				
11.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche, je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,05 bis 0,50 bis	0,50 EUR 2,50 EUR
12.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 11 fällt je qm	täglich monatlich	0,05 bis 0,50 bis	2,50 EUR 2,50 EUR
13.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern (einschl. Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken, je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,05 bis 0,50 bis	2,50 EUR 25,00 EUR
V. Sonstige Sondernutzungen				
		täglich monatlich jährlich	2,50 bis 2,50 bis 5,00 bis	50,00 EUR 250,00 EUR 500,00 EUR